

des Nachdruckes abgeschlossenen Verträgen bereits ähnliche Concessionen gemacht; jedoch abgesehen davon, daß es keine Tugend ist, consequent in der Begehung von Fehlern zu sein, stehen wir thatsächlich auch zu englischen Schriftstellern und Verlegern in einem andern Verhältnisse, als zu französischen. Während die Letzteren z. B. unmittelbar nach Erlaß ihres Gesetzes über das Verbot des Nachdruckes ausländischer Werke und noch bevor Frankreich einen Vertrag über diesen Punkt mit Sachsen abgeschlossen hatte, in Leipzig einen Rechtsanwalt bestellten, der jeden französischen Nachdruck (auch von Journal-Artikeln), jede unbefugte Uebersetzung confisciren lassen sollte, haben die meisten englischen Autoren und Verleger sehr richtig erkannt, daß sie bei strenger Handhabung des ihnen zugestandenen Rechtes nur dem Rufe und der ausländischen Verbreitung ihrer Werke schaden würden. Daher kommt es, daß die meisten englischen Autoren und Verleger ihre Rechte in Bezug auf den Continent so leicht und bereitwillig an die wohlfeile „Tauchnitz-Edition“ abtreten. Macaulay hat alle ihm von deutschen Verlegern gemachten Anerbietungen, ihnen das ausschließliche Recht der Uebersetzung seiner Werke zu verleihen, positiv zurückgewiesen. Und dadurch erreichte er, daß nicht bloß vier verschiedene deutsche Uebersetzungen seiner Geschichte Englands und seiner „Essays“, von denen die letzte aus der Meisterfeder eines Wilhelm Beseler geflossen, erschienen sind, sondern daß in Folge dessen auch das Original in Deutschland mehr gesucht und verbreitet ist, als in irgend einem andern Lande außer England und Nordamerika.

Den Franzosen, die bekanntlich in volkswirtschaftlicher und handelspolitischer Beziehung von ihren schutzöllnerischen und prohibirenden Ideen nicht leicht abzubringen sind, wollen wir daher keine Zugeständnisse machen, die jedem Vertrag mit ihnen die Bedeutung und die Folgen eines leoninischen Vertrages geben würden. Wir haben dies um so weniger nöthig, als sie, wie wir aus Erfahrung wissen, dasjenige, was sie dem Auslande auf dem Gebiete der Presse und des Buchhandels gewähren, keiner Nation vorenthalten, die nur überhaupt den französischen Nachdruck verbietet. Wozu also noch jenes weder auf ein Recht, noch auf ein logisches Moment sich stützende Verbot unautorisirter Uebersetzungen hinzufügen? J. L.

(Mag. f. d. Lit. d. Ausl.)

Verzeichniß

der in Preußen steuerpflichtigen (außerhalb Preußen erscheinenden) gangbarsten deutschen Zeitschriften für 1861, soweit solche dem Buchhandel angehören; nebst Angabe des betreffenden Steuerbetrages.

(Nach dem Preis-Courant des K. ZeitungsComptoir in Berlin.)

	Jährl. Steuerbetrag.
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Nürnberg	— # 15 S ^h
Aus der Fremde. Leipzig	— # 15
Wiener-Zeitung. Nordlingen	— # 15
Blätter, fliegende. München	— # 15
— St. Galler. St. Gallen	— # 15
— historisch-politische. München	— # 16½
— für literarische Unterhaltung. Leipzig	1 # 6
Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. Leipzig	1 # —
Centralblatt, chemisches. Leipzig	— # 15
— literarisches. Leipzig	— # 16
Christen-Bote. Stuttgart	— # 15
Dorfbarbier, illustrirter. Leipzig	— # 15
Eisenbahn-Zeitung. Stuttgart	— # 15
Europa. Leipzig	— # 15
Familien-Journal, illustrirtes. Leipzig	— # 15
Faust. Leipzig	— # 24
Figaro. Wien	— # 15
Flora. Regensburg	— # 15
Gartenlaube. Leipzig	— # 15

	Jährl. Steuerbetrag.
Garten-Zeitung, illustrirte. Stuttgart	— # 15 S ^h
Glocke. Leipzig	— # 15
Grenzboten. Leipzig	1 # —
Handelsblatt, Hamburger. Hamburg	1 # —
Hausblätter. Stuttgart	— # 15
Hendschel's Telegraph. Frankfurt a. M.	— # 15
Jagd-Zeitung. Wien	— # 15
Jahrbücher, neue, f. Philologie und Pädagogik. Leipzig	— # 27
Jris. (Erste Ausgabe.) Prag	— # 24
Kirchenblatt, allgemeines, für das evangelische Deutschland. Stuttgart	— # 15
Kirchen- und Schulblatt, sächsisches. Leipzig	— # 15
Kirchenzeitung, allgemeine. Darmstadt	1 # —
— Mit Literaturblatt	1 # —
Lehrer-Zeitung, allgemeine deutsche. Leipzig	— # 15
Literatur-Zeitung, katholische. Wien	— # 15
Militär- Wochenblatt für das deutsche Bundesheer. Darmstadt	— # 21
Militär-Zeitung, allgemeine. Darmstadt	— # 15
Mode-Zeitung, allgemeine. Leipzig. Mit einf. Kupfern	— # 18
— Mit Doppel-Kupfern	— # 24
Monatsbericht, musikalisch-literarischer. Leipzig	— # 15
Monatschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums. Leipzig	— # 15
Morgenblatt. Stuttgart	— # 24
Museum, deutsches. Leipzig	1 # 6
Narrhalla. Mainz	— # 15
Novellen-Zeitung. Leipzig	— # 16
Pilger aus Sachsen. Dresden	— # 15
Punsch. München	— # 15
Schulbote, süddeutscher. Stuttgart	— # 15
Schul-Zeitung, sächsische. Dresden	— # 15
Signale für die musikalische Welt. Leipzig	— # 15
Sion. Augsburg	1 # —
Theater-Chronik, allgemeine. Leipzig	— # 18
— Hamburger. Hamburg	— # 15
Turn-Zeitung, deutsche. Leipzig	— # 15
Ueber Land und Meer. Allgemeine illustrirte Zeitung. Stuttgart	— # 24
Volksbote, christlicher. Basel	— # 15
Wochenschrift, Wiener medicinische. Wien	— # 17
Zeitschrift, oesterreichische, für Berg- und Hüttenwesen. Wien	— # 16
— für Leihbibliotheken und Antiquare. Leipzig	— # 15
— neue, für Musik. Leipzig	— # 15
— für Pharmacie. Leipzig	— # 15
Zeitung, agronomische. Leipzig	— # 24
— berg- und hüttenmännische. Freiberg	— # 15
— illustrirte. Leipzig	— # 24
— allgemeine, des Judenthums. Leipzig	— # 15
— allgemeine land- und forstwirtschaftliche. Wien	— # 15
— allgemeine Wiener medicinische. Wien	— # 15

Miscellen.

Erklärung. — Das Bibliographische Institut in Hildburghausen erlaubt sich in der Ankündigung einer sogenannten Bibliothek der deutschen Classiker auch die Namen einer Anzahl noch lebender Autoren aufzuführen, deren Werke in einer Auswahl dem Publicum dargeboten werden sollen, obgleich diese Werke sämmtlich im festen Verlage sind, und dem Bibliographischen Institut nicht im entferntesten das Recht zusteht, über sie zu disponiren. Diese Angelegenheit auf dem Wege Rechtens zu verfolgen oder nicht, muß den betreffenden Verlegern überlassen bleiben; die unterzeichneten Schriftsteller aber wollen sich wenigstens auf das allerentschiedenste gegen eine Methode der Plünderung verwahren, die selbst in Deutschland noch neu sein dürfte. Sie wollen selbst durch Schweigen nicht die Hand dazu bieten, daß der alten Rechtlosigkeit, unter der das geistige Eigenthum litt, aufs neue und im weitesten Umfange Thür und Thor geöffnet werde. Sie fordern alle übrigen Autoren, die mit einer gleichen classischen, gleichviel auf welche Weise ausgeführten, Plünderung bedroht sind, auf, sich dieser